

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden zum 31.12.2018 auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung 2018

hier: nicht realisierte Maßnahmen bezogen auf Nr. C.5 Abs. 2 der VV-Haushalts-sicherung

Arbeitsstand: 29.04.2019

kreisfreie Stadt: Eisenach

Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende Gemeinden übernehmen)

Abschnitt 13:

(VwHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)

Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückestärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt.

Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Des Weiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen.

Auswertung:

Das geplante Konsolidierungspotenzial i. H. v. 4 TEUR konnte noch nicht erreicht werden.

Die Zusammenlegung der Feuerwehrstandorte im Löschbezirk III (Neuenhof, Hörschel, Göringen,) ist weit vorangeschritten und befindet sich in der Bauplanungsphase. Das Feuerwehrgerätehaus in Neuenhof wird ertüchtigt und mit einem Anbau versehen. Im Jahr 2019 wird mit dem Bau begonnen und 2020 ist mit der Fertigstellung zu rechnen. Damit entsteht ein normkonformes Feuerwehrgerätehaus für 25 Einsatzkräfte und zwei Standplätze für Feuerwehreinsatzfahrzeuge. Die Feuerwehrstandorte in Hörschel und Göringen werden nicht mehr feuerwehrtechnisch genutzt.

Die Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ist noch nicht abgeschlossen.

Abschnitt 32:

(E5) Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger

(VwHH16) Städtische Museen: Museumsstandorte: Bei Konzentration zukünftiger Museumsaktivitäten auf einen Standort lassen sich auf Einsparungen für Leistungen des Regiebetriebes sowie für Sachkosten erzielen.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museums-konzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.

Auswertung:

Die Veräußerung von Gebäuden wurde geprüft. Nach Gesprächen mit dem Partner Thüringer Schlösser und Gärten wurde deutlich, dass die Stadt bei einer Veräußerung, etwa des Stadtschlösses, weiterhin erhebliche Betriebskosten aufwenden und zusätzlich Miete müsste. Insofern erbringt eine avisierte Veräußerung keine Entlastung.

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Eisenach vom 30.10.2018 (Beschluss-Nr. StR/0755/2018) wurde das Museums-konzept für das Thüringer Museum Eisenach bestätigt. Dieses sieht den Erhalt aller 3 Museums-standorte vor. Die Maßnahme eines Verkaufes der Reuter-Villa und die Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger wird somit nicht mehr verfolgt.

...

Die Stadt Eisenach hat sowohl für das Stadtschloss wie für die Reuter-Villa Investitionen vorgenommen: in Form von neuer Bestuhlung sowie Anschaffung neuer Konzertflügel zur mehrpartigen Nutzung der Räumlichkeiten auch außerhalb des laufenden Museumsbetriebs.

Die Maßnahme ist in der 6. Fortschreibung daher nicht mehr enthalten.

Abschnitt 46:

(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen.

Auswertung:

Das geplante Konsolidierungspotenzial i. H. v. 83 TEUR konnte nicht erreicht werden.

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2014 des TMBWK vom 30.06.2014 i.V.m. dem Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 03.06.2014 zur Elternbeitragsgestaltung von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept verwiesen, wonach eine Erhöhung der Elternbeiträge auf 10% über dem Landesdurchschnitt nicht als zwingend angesehen wird. Mit Stand 2016 hat die Stadt Eisenach einen Kostendeckungsgrad bei den Gebühren für alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von 19,21% und bewegt sich damit bereits über dem Landesdurchschnitt (18,38%).

Es wurde daher in der Dezernentenberatung am 07.08.2018 festgelegt, dass eine Neuberechnung der Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorerst zurückgestellt wird.

Abschnitt 72:

(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV): Eigenkapitalverzinsung:

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensicherung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.

Auswertung:

Der Antrag auf Ausschüttung wurde im Jahr 2018 erneut in der Verbandsversammlung des AZV am 31.08.2018 durch die Verbandsräte der Stadt Eisenach gestellt, da in dieser Sitzung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017 (Gewinn i. H. v. 1.688.757,62 EUR) zu beschließen war.

Eine Ausschüttung konnte nicht erreicht werden, da die Mehrheit der Verbandsräte dies ablehnte.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hatte sich im Jahr 2017 zur Klärung der Rechtslage für die „Ergebnisbehandlung kostendeckender Unternehmen und Zweckverbände“ an das Thüringer Innenministerium gewandt.

Zwischenzeitlich wurde der Stadt von Seiten des Verbandsvorsitzenden des AZV das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.11.2018 mit Posteingang 04.12.2018 betreffend der Vermögenslage des AZV zugeleitet. Der Verbandsvorsitzende hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass er nach eingehender Prüfung der Ausführungen sowohl aus rechtlicher als auch betriebswirtschaftlicher Sicht ggfs. rechtliche Schritte veranlassen wird, da seitens des Zweckverbandes in einzelnen Punkten eine andere Rechtsauffassung vertreten wird.

Abschnitt 87:

(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung: Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten. Es wurde eine Zuarbeit von der Wartburg-Sparkasse abgefordert. Die SN wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen auch weiterhin zu prüfen.

Auswertung:

Das geplante Konsolidierungspotenzial i. H. v. 300 TEUR konnte nicht erreicht werden.

In der Verwaltungsratssitzung der Wartburg-Sparkasse am 08.03.2018 wurde im Rahmen des TOP 2 „Verwendung des Jahresüberschusses“ die notwendige Stärkung des Eigenkapitals erörtert.

Grundsätzlich wurde bereits vorgesehen, keine Ausschüttung vorzunehmen und den ausgewiesenen Jahresüberschuss nach § 21 Satz 1 und 2 ThürSpkG in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zuzuführen.

Daraufhin wurde folgender Beschluss in der Verwaltungsratssitzung am 21.06.2018 gefasst:

„Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpkG den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 i. H. v. 1.747.963,60 EUR in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.“

Seit Jahren wird durch die städtische Vertretung im Verwaltungsrat der WAK-SPK beantragt, eine Ausschüttung zu erreichen – bisher wurde dies durch den Verwaltungsrat immer mehrheitlich abgelehnt. Aufgrund dessen wird die Maßnahme ab der 6. Fortschreibung ohne monetäres Konsolidierungspotenzial im HSK weitergeführt werden.